

19.02.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - Inzu **Punkt ...** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches**A.****Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:**1. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB)**

In Artikel 2 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

- '5. In § 126 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter "Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.'

Begründung:

Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 126 Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002

2. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

In Artikel 2 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. In § 129a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter "Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.'

Begründung:

Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 129a Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Damit wird zugleich das zur Verfügung stehende strafverfahrensrechtliche Instrumentarium verbessert (vgl. §§ 103, 111, 163d StPO).

3. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB)

In Artikel 2 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. In § 138 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter "Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter "Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.'

Begründung:

Es ist geboten, in den Katalog des § 138 Abs. 1 StGB neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

4. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

In Artikel 2 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

- '9. In § 139 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe "§ 220a Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches" ersetzt.'

Begründung:

Es ist geboten, in § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB neben Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Tötungsverbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

5. Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 (§ 100a Satz 1 Nr. 2, § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 112 Abs. 3 StPO)

Artikel 7a - neu - (Einschränkung von Grundrechten)

- a) In Artikel 3 sind die Nummern 1 bis 3 wie folgt zu fassen:

- '1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter "einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.
2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter "einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter "einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.
3. In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern "einer Straftat nach" die Wörter "§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder" eingefügt und die Angabe "220a Abs. 1 Nr. 1, §§" gestrichen.'

- b) Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

"Artikel 7a

Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung schlägt vor, die Anpassung der Straftatenkataloge in den §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 3 und § 112 Abs. 3 StPO später unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf im jeweiligen spezifischen Sachzusammenhang zu prüfen (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Artikel 2, S. 84 f.). Dies überzeugt nicht. Wenn in der StPO ein Straftatenkatalog vorgesehen ist (und nicht etwa der Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung" verwendet wird), so bedeutet dies, dass jeweils deliktsbezogen zu prüfen ist, in welchen Fällen das strafprozessuale Instrumentarium zur Verfügung stehen soll. Es gibt daher kein sachnäheres Gesetzgebungsverfahren als das vorliegende, mit dem die Straftatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen formuliert werden.

In der Sache ist es geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in die Kataloge der §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Deshalb ist es auch geboten, in § 112 Abs. 3 StPO nicht nur Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E, sondern auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen.

B.

6. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.